

Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Linsengericht

vom 22.05.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der Bestimmungen des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I 1966 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linsengericht ihrer Sitzung am 22.05.2013 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz und Großenhausen/Lützelhausen werden von der Gemeinde Linsengericht als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Auf Antrag können Kinder auch schon ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach dem Geburtsdatum. Die Vorgaben des § 24 SGB VIII sind entsprechend anzuwenden. Näheres regelt der Gemeindevorstand.
- 3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- 5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- 6) Kinder die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt welcher von der Gemeinde in Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 7) Ein, Zwei- und Dreijährige Kinder werden zunächst probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

- 1) Die Kindergärten sind an Werktagen Montag bis Freitag nach Bedarf von 7³⁰ - 16³⁰ Uhr geöffnet. Mindestens eine Einrichtung soll von 7⁰⁰ - 17⁰⁰ Uhr geöffnet sein. Mittagessen kann bei Bedarf in allen Kindergärten angeboten werden.
- 2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen sollen im Wechsel je 2 Kindergärten für 3 Wochen geschlossen werden. Dies ist spätestens im November des Vorjahres festzulegen. Der Wechsel in einen anderen Kindergarten in Linsengericht ist grundsätzlich möglich.
- 3) Wenn das gesamte Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleibt die betreffende Einrichtung an diesen Tagen geschlossen.
- 4) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. An Brückentagen obliegt es dem Gemeindevorstand, eine Entscheidung über die Öffnung der Kindertagesstätten zu treffen.

§ 5

Aufnahme

- 1) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ein ärztliches Attest vorliegen.
- 2) Die Aufnahme und Zuweisung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung. In Fällen wo gemeinsames Sorgerecht vorliegt, muss die Anmeldung von beiden Elternteilen unterschrieben werden.
- 3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- 4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in §3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie müssen bis spätestens 8.45 Uhr eintreffen, damit die pädagogische Arbeit in der Kernzeit von 9 – 12 Uhr ohne Störungen umgesetzt werden kann. In dieser Zeit werden keine Kinder angenommen. Ausnahmen sind mit der Kindergartenleitung abzustimmen.
- 2) Die Kinder sind ordentlich und in angemessener Weise in den Kindergarten zu bringen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigter Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die abholberechtigte Person muss das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Das/die Kind/er ist/sind nicht berechtigt, den Heimweg alleine anzutreten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglichen Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- 5) Muss ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit zu Hause bleiben, ist dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- 6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und Gebührensatzung einzuhalten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- 1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder jederzeit nach Absprache Gelegenheit zu einem Gespräch.
- 2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.
- 3) Mit der aufnehmenden Grundschule sind Formen der pädagogischen Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- 4) Den Erziehungsberechtigten ist bei Anmeldung des Kindes die Kindergartensatzung und Gebührensatzung auszuhändigen.
- 5) Bei gravierenden personellen und organisatorischen Änderungen wird der Elternbeirat rechtzeitig in entsprechender Form in Kenntnis gesetzt.

- 6) Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist § 8a Abs. 4 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HJKGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HJKGB).

§ 9

Versicherung

- 1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder auf Sachschäden.
- 2) Die Kinder sind gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmelden

- 1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende bei der Kindergartenleitung vorzulegen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein werden sie zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- 2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- 3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- 4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für Neuanmeldung gilt §3 Absatz 2 dieser Satzung.
- 5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Kommunalabgabengesetz (KAG)
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
Bundeskinderschutzgesetz
Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt sechs Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.05.2013 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten Linsengericht wurde durch den Bürgermeister am 22.05.2013 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Linsengericht, 22.05.2013

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

Ungermann
Bürgermeister

